

Beschlussvorlage

Kämmerin

Vorl.Nr.: V/2017/03159

Datum: 08.03.2017

Gremium	Sitzung am		
Haupt- Finanzausschuss	und 22.03.2017	öffentlich	Vorberatung
Rat	05.04.2017	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung) vom 5.06.1997 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 9.12.2015

Beschlussvorschlag

Es wird folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung) vom 5.06.1997 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 9.12.2015 beschlossen:

**6. Satzung vom XX.XX.2017
zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die
Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung) vom 5.06.1997
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 9.12.2015**

Aufgrund der § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Nr. 55 vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. 2015 S. 496), i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7.08.1973 (BGBl. I. S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2794) und des § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl I S. 3191), sowie § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NRW.1981 S. 732)

hat der Rat der Stadt Meckenheim in der Sitzung am XX.XX.2017 die folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim vom 5.06.1997 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 9.12.2015 beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuer werden ab dem Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | <u>Grundsteuer</u> | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 260 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 531 v. H. |
| 2. | <u>Gewerbsteuer</u>
nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital | 490 v. H. |

Artikel II

§ 2 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 1.01.2018 in Kraft.

Begründung

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 18.03.2015 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen. Der Haushaltsplan 2015 wies neben dem laufenden Haushaltsjahr auch die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2016 bis 2018 aus. Diese Finanzplanung, die auch Grundlage der Haushaltsgenehmigung durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde für das Haushaltsjahr 2015 war, beinhaltete sowohl die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer B als auch für die Gewerbsteuer in den Haushaltsjahren 2016 und 2018.

Entsprechend dieses Beschlusses sowie der Genehmigung durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde wurde die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer B sowie für die Gewerbsteuer im Haushaltsjahr 2018 auch bei der Finanzplanung zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 berücksichtigt. Darüber hinaus musste die Stadt Meckenheim bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erstmalig gemäß § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen. Dieses Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2016 bis 2026 beinhaltet neben den Anhebungen der Hebesätze in den Jahren 2016 und 2018 eine kontinuierliche Hebesatzanpassung im 2-Jahres-Rhythmus bis zum Jahre 2026.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltspan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2016 bis 2026 wurde durch den Rat der Stadt Meckenheim am 6. Juli 2016 beschlossen sowie durch den

Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 13. September 2016 genehmigt.

Am 8.02.2017 wurde, der durch die Kämmerin aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf, der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 mit den dazugehörigen Anlagen einschließlich des Entwurfs der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2017 bis 2026 im Rat der Stadt eingebracht und zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss sowie an die mitberatenden Fachausschüsse verwiesen. Da der Rat in seiner Beschlussfassung somit über die Haushaltssatzung der Jahre 2017 und 2018 entscheidet, ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Anpassung der Hebesatzsatzung mit Wirkung zum 1.01.2018 erforderlich.

Entsprechend der durch den Rat der Stadt Meckenheim beschlossenen Finanzplanung zur Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2015 sowie zur Haushaltssatzung 2016 einschließlich des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2016 bis 2026 werden die Hebesätze für die Realsteuern zum 01.01.2018 wie folgt festgesetzt:

Steuerart	Hebesatz bis zum 31.12.2017	Hebesatz ab dem 1.1.2018
Grundsteuer A	260 v.H.	260 v.H.
Grundsteuer B	501 v.H.	531 v.H.
Gewerbsteuer	475 v.H.	490 v.H.

Selbst mit den vorgeschlagenen Erhöhungen verbleibt die Stadt Meckenheim im Bereich der Grundsteuern im interkommunalen Vergleich im unteren Mittelfeld. Die Hebesätze für die Gewerbsteuer bewegen sich im gesamten Rhein-Sieg-Kreis in einer Bandbreite von 428 v. H. bis 550 v. H. Mit einem Hebesatz von 490 v. H. verbleibt die Stadt Meckenheim auch hier im Mittelfeld und damit als Standort attraktiv.

Im Haushaltsjahr 2017 werden sich nach derzeitigem Sachstand die durchschnittlichen Steuerhebesätze im Rhein-Sieg-Kreis wie folgt entwickeln:

Steuerart	durchschnittliche Steuerhebesätze im Rhein-Sieg-Kreis
Grundsteuer A	316 v.H.
Grundsteuer B	564 v.H.
Gewerbsteuer	481 v.H.

In vielen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises, insbesondere den Kommunen, die bereits der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes unterliegen, muss für die künftigen Haushaltsjahre von weiteren Steigerungen bei den Steuerhebesätzen ausgegangen werden, falls keine grundlegenden Änderungen bei der Gemeindefinanzierung erfolgen.

Meckenheim, den 08.03.2017

Pia-Maria Gietz
Kämmerin

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen